Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 13

Rubrik: Aus der Luft gegriffen...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

14. Februar 1968 einen Beschluß über den Vollzug der Haftstrafe an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen gefaßt. Dieser enthält im wesentlichen folgende Regelung.
Für den Vollzug der Haftstrafe an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches. In Abweichung vom bürgerlichen Strafgesetz wird jedoch dem Haftgefangenen, der wegen Dienstverweigerung verurteilt wurde, nach einer kurzen Beobachtungszeit, während der er in Einzelhaft gehalten werden muß, eine wenn immer möglich seinen Fähigkeiten entsprechende **Arbeit außerhalb der Anstalt** zugewiesen. Diese Arbeit besteht im Einsatz in einem der Gemeinschaft dienenden öffentlichen oder privaten Betrieb, beispielsweise in einem Spital oder in einer Pflegeanstalt, im Straßenbau, in der Landwirtschaft usw. Der Haftgefangene hat die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten. Während er somit tagsüber außerhalb der Anstalt arbeitet und unter Umständen auch an seinem Arbeitsort verpflegt wird, verbringt er die übrige Zeit, namentlich auch die Freizeit, in der Anstalt, der er auch während des auswärtigen Arbeitseinsatzes disziplinarisch unterstellt bleibt. Eine allfällige Arbeitsentschädigung des Haftgefangenen steht grundsätzlich der Anstalt zu; der Gefangene hat bei gutem Verhalten Anspruch auf ein Verdienstanteil (Peculium).
Die Einzelheiten des Vollzugs, insbesondere die Art und Durchführung des auswärtigen Arbeitseinsatzes, werden von den Kantonen geregelt, die Vereinbarungen über den gemeinsamen Haftvollzug auf dem Konkordatsweg treffen können. Der Beschluß des Bundesrates trat am 1. März 1968 in Kraft. Er ist auch anwendbar auf die wegen Dienstverweigerung aus Gewissengründen ausgefällten Freiheitsstrafen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung noch nicht vollzogen sind. K.

Literatur

Aus dem bekannten Verlag «Die Ordens-Sammlung» Berlin, haben wir einmal mehr eine Serie prachtvoller handkolorierter Uniformblätter erhalten, die das Herz eines jeden Sammlers und Uniformkundlers entzünden. Wieder besticht die sorgfältige Wiedergabe auch kleinster Einzelheiten. Ausführliche Erläuterungen geben jeden gewünschten Aufschluß, vor allem in geschichtlichen Fragen. Es liegen vor uns:

No. 65 «Die Preußischen Kürassier-Regimenter (1763)–1806/7» (I. Teil); No. 96 «Polen. Die Armee des Herzogtums Warschau 1807–1814» (II. Teil); No. 124 «Deutsches Reich. Sturmbataillone 1918»; No. 126 «Deutsches Reich. Kavallerie-Schützen-Divisionen 1918» (II. Teil); No. 128 «Königreich Italien unter Vizekönig Prinz Eugen. Infanterie der Königlichen Garde 1812»; Nos. 130 und 131 «Sachsen. Die Grand-Mousquetairs 1730–1735» (I. und II. Teil); No. 134 «Preußen. Ulanen 1808–1814»; ferner 2 Großbogen «Die Deutschen (Preuß.-) Husaren-Regimenter 1914 (I. Teil) und «Das Heer Maria Theresias 1756–63 – Kavallerie» (II. Teil).

Diese hervorragenden Uniformtafeln können durch jede Buchhandlung oder direkt beim Verlag D-1 Berlin 12, Wielandstraße 16, bestellt werden. H.

Aus der Luft gegriffen...

Finanzielle Ueberraschungen

sind nach dem 7. Bericht des Bundesrates vom 2. 2. 1968 bei der Mirage-Produktion für die Schweizer Flugwaffe nicht mehr zu erwarten. Die Ablieferung der bestellten Maschinen hat sich verzögert. Ende Dezember 1967 waren 22 Flugzeuge vom Typ Mirage III S an die Truppe abgeliefert, ebenso ein Aufklärer (Mirage III RS) und zwei Doppelsitzer (Mirage III BS).
Die bereits früher beanstandete hohe Störanfälligkeit und die damit zusammenhängende geringe Einsatzbereitschaft des Waffensystems konnte noch immer nicht behoben werden.
Als neue Ablieferungsdaten wurden angegeben: verbleibende Mirages III S bis Sommer 1968; Aufklärer Mirage III RS bis Sommer 1969. Die Produktion verschiebt sich fließend vom III S zum III RS.

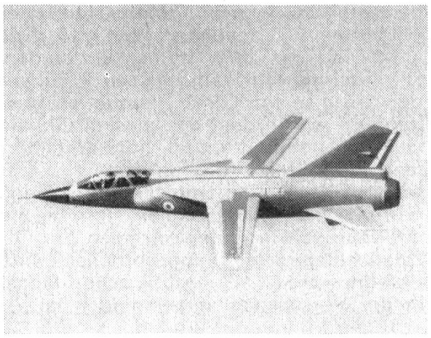

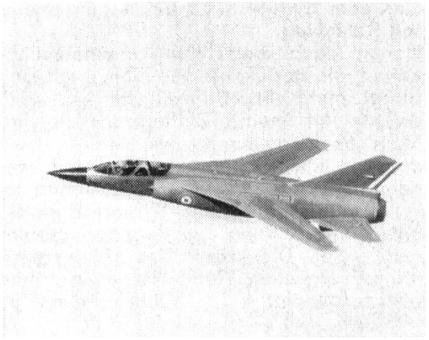

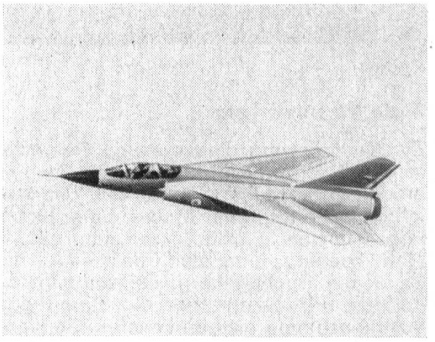

Keine F-111 für die Royal Air Force

Im Rahmen des Austerity-Programms der britischen Regierung ist der Vertrag über die Lieferung von 50 Ueberschallbombern F-111 für die Royal Air Force (RAF) annulliert worden. Dieser Entschluß wurde noch durch die Tatsache begünstigt, daß das umstrittene Waffensystem bislang die Spezifikationen noch nicht erfüllt.
Der amerikanischen Industrie ist damit eine Einnahme von 875 Mio. Franken entgangen, schaltet aber gleichzeitig die RAF als nukleare Streitmacht aus. Großbritannien hat dem Herstellerwerk eine Konventionalstrafe von 150 Mio. Franken zu zahlen.

Das Erprobungsprogramm

der französischen Mirage G schreitet planmäßig voran. Mit diesem Versuchsmuster eines späteren Kampfflugzeuges mit variabler Flügelpfeilung wurden bis Ende 1967 rund 20 Flüge durchgeführt. Dabei wurde die Tragflächenpfeilung von 20–70° variiert und Geschwindigkeiten bis Mach 2 geflogen. Das Flugverhalten der Mirage G in allen Geschwindigkeitsbereichen sowie bei Veränderung der Flügelgeometrie ist zufriedenstellend. Bemerkenswert sind die kurzen Start- und Landestrecken von 450 resp. 350 m.

Das X-15-Programm

der amerikanischen Luft- und Weltraumbehörde NASA ist abgeschlossen. Dieses Projekt hat in den vergangenen neun Jahren einige bemerkenswerte Leistungen erbracht. Das raketengetriebene Flugzeug hat Höhen bis 107 km und Geschwindigkeiten bis 7254 km/h (Mach 6,72) erreicht. Mit der X-15 hat die NASA wesentliche Erkenntnisse über Konstruktion und Steuerung von Hyperschall-Flugzeugen erworben.

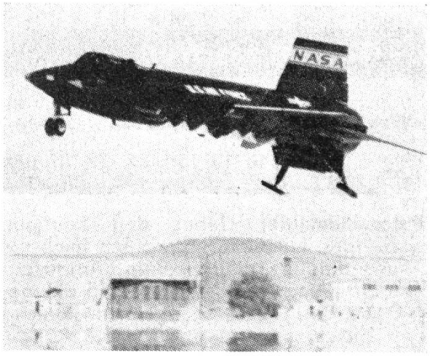

Dem Jahresbericht der McDonnell Douglas Corp.

ist zu entnehmen, daß per Ende 1967 bereits über 2600 Phantom-Kampfflugzeuge an die drei amerikanischen Teilstreitkräfte abgeliefert wurden. Wie bereits gemeldet, beschafft Großbritannien ebenfalls eine Serie Phantoms. Im weiteren möchte Israel seine Luftstreitkräfte mit diesem modernen Waffensystem aufrüsten, hat aber bis jetzt die Zustimmung der amerikanischen Regierung noch nicht erhalten. Die deutsche Bundesluftwaffe gedenkt den durch den massenweisen Absturz von Startfightern gelichteten Bestand an Flugmaterial möglicherweise mit Phantoms aufzufüllen.

PHJHA

Leserbriefe

Betr.: Brief des Gren Kpl B. L. zur Stellungnahme des ehem. Kdt Mech Div 11 im Falle des Sdt Peter.

Auch ich zähle mich zu den interessierten Lesern dieser Zeitschrift; mit Spannung verfolgte ich die Reaktionen derer, die durch das Schreiben des betreffenden Wehrmannes unmittelbar getroffen wurden. Ich erlaube mir an dieser Stelle ebenfalls, meine Meinung kundzutun, und zwar ebenso unverblümt wie Kpl B. L.